



**Kurzstellungnahme zum Schreiben des Niedersächsi-
schen Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz
vom 29. September 2017 an die CDU-Fraktion im Nie-
dersächsischen Landtag zu der Frage, ob der Anla-
genkomplex des Unternehmens Organo Fluid GmbH
Dr. Wolfgang Koczott in Ritterhude vor dem 9.9.2014
vom Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und der
Seveso-Richtlinie umfasst war**

Im Auftrag der

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Autor:

Dipl. Ing. Peter Gebhardt

Salzböden, den 4.10.2017

Mit Datum vom 15.9.2017 hat das Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik (IfU) im Auftrag der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage erstellt, ob und wann der Anlagenkomplex des Unternehmens Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott in Ritterhude vor dem 9.9.2014 vom Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und der Seveso-Richtlinie umfasst war. Dazu wurden dem IfU zahlreiche Aktenbestandteile sowie Listen für Abfälle, die zum Anlagenkomplex angeliefert wurden, zur Verfügung gestellt. Sowohl aufgrund der Abfallschlüssel und Abfallmengen der angelieferten Abfälle als auch aufgrund der für die Anlage zugelassenen Abfälle ergab sich, dass der Anlagenkomplex unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und der Seveso-Richtlinie fiel.

Mit Datum vom 29. September 2017 hat Stefan Wenzel, der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz diesem Ergebnis widersprochen. Dem Schreiben lag ein Vermerk vom 28.9.2017 bei, in dem diese Auffassung begründet wurde.

Die Auffassung des Niedersächsischen Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz beruht dabei offensichtlich auf einem fehlerhaften Verständnis der Störfall-Verordnung.

Gemäß § 3 Abs. 5a der seinerzeit gültigen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes war ein Betriebsbereich, d.h. eine Anlage oder ein Bereich, der unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung bzw. der Seveso-II-Richtlinie fiel, in folgender Weise legaldefiniert:

„Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.“

Dieser Begriffsbestimmung entsprechend definierte § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der damals gültigen Fassung das „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ wie folgt:

„das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein, soweit davon auszugehen ist, dass sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten“

Unstrittig ist, dass sich die seinerzeitige Einstufung der Abfälle nach den einschlägigen europäischen chemikalienrechtlichen Vorschriften, der Stoffrichtlinie (Richtlinie 657/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 1999/45/EWG) bestimmte.

Die sich daraus ergebenden gefährlichen Stoffe mussten auch vorhanden sein.

Hinsichtlich des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe gibt es drei mögliche Varianten:

- das tatsächliche Vorhandensein
- das vorgesehene Vorhandensein
- das Vorhandensein, soweit davon auszugehen ist, dass sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen.

Die dritte Möglichkeit braucht für die Klärung der Frage, ob der Anlagenkomplex des Unternehmens Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott unter den Geltungsbereich der Seveso-II-Richtlinie und der Störfall-Verordnung fiel, nicht betrachtet werden.

Die erste Variante wurde vom Niedersächsischen Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz berücksichtigt, ohne jedoch die angelieferten Abfälle im Detail zu betrachten. Die unvollständige Betrachtung der zweiten Variante verkennt die Anforderungen der Störfall-Verordnung 2005.

So wird in dem Vermerk vom 28.9.2017 darauf abgestellt, dass es erforderlich sei, mittels einer detaillierten Analytik zu ermitteln, ob **konkrete Abfälle** die Kriterien der Störfall-Verordnung erfüllen. Weiterhin wird ausgesagt, dass die im Leitfaden KAS-25 genannten möglichen Einstufungen nicht dahingehend interpretiert werden können, dass die unter den entsprechenden Abfallschlüsseln eingestuftten Abfälle **immer oder typischerweise** die betreffenden Eigenschaften aufweisen.

Damit wurde das Kriterium, wann gefährliche Stoffe vorhanden sind, vom Niedersächsischen Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu eng gefasst worden, da es die zweite Variante des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe unzureichend berücksichtigt.

Danach ist es ausreichend, dass das Vorhandensein gefährlicher Stoffe vorgesehen ist. Welche Stoffe vorgesehen sind, ergibt sich insbesondere aus der Genehmigungslage. Nicht erforderlich ist, dass ein Betreiber diese Genehmigungen ausschöpft. Vielmehr ist die Möglichkeit des Einsatzes bzw. des Vorliegens der von den Genehmigungen oder Anzeigen umfassten gefährlichen Stoffe ausreichend. Insofern bedarf es keines Nachweises der Inhaltsstoffe der jeweils konkret eingesetzten Abfälle. Es ist auch nicht erforderlich nachzuweisen, dass Abfälle, die durch einen Abfallschlüssel charakterisiert sind, immer oder im Mittel bestimmte Abfallinhaltsstoffe in bestimmten Konzentrationen aufweisen. Vielmehr muss auch der ungünstigste, von der Genehmigungslage abgedeckte Fall betrachtet werden.

Gemäß der vorliegenden Genehmigungslage sind die in den Anlagenkomplex eingebrachten Abfälle durch Abfallschlüssel gekennzeichnet. Damit konnten alle Abfälle, die diesen Abfallschlüsseln zugeordnet werden, in der Anlage verarbeitet werden. Weitergehende Beschränkungen hinsichtlich der gefährlichen Stoffe sind nicht erkennbar. Damit sind auch hohe Stoffkonzentrationen und für den Betreiber ungünstige störfallrechtliche Einstufungen zu betrachten, da ihr Vorhandensein aufgrund der genehmigungsrechtlichen Situation zugelassen und damit vorgesehen ist.

Die im KAS-25 aufgeführten störfallrechtlichen Einstufungen der Abfallschlüssel gehen grundsätzlich von einer typischen möglichen Zusammensetzung der den Abfällen zugeordneten Abfallschlüssel aus. Diese Einstufungen werden begründet. Sonderfälle sind durch Fußnoten gekennzeichnet. Sofern im Einzelfall eine abweichende Einstufung bzgl. des Wegfalls bestimmter störfallrechtlicher Einstufungen erfolgen soll, ist dies konkret durch den Betreiber nachzuweisen. Möglich wäre auch eine Beschränkung von Abfallinhaltsstoffen in Genehmigungsbescheiden verbunden mit Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung durch die zuständige Behörde. Beides ist hier nicht erfolgt, so dass ein vorgesehene Vorhandensein von Abfällen vorliegt, die die Einstufungen der jeweils einschlägigen Abfallschlüssel des KAS-25 besitzen.

Zudem ist es für die Frage, ob der Anlagenkomplex unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und der Seveso-Richtlinie fällt, nicht erforderlich, auf die Einstufungen gemäß dem Leitfaden KAS-25 abzustellen. Denn es wurden – wie bereits in der gutachterlichen Stellungnahme vom 15.9.2017 dargestellt – gemäß der Anlage zum Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven vom 17.9.1996 insbesondere die zwei folgenden Abfallschlüssel gemäß dem damaligen LAGA-Abfallkatalog als potentiell Anlageneinventar aufgeführt:

- 553 10 - Diethylether oder andere aliphatische Ester

- 553 15 - Methanol und andere flüssige Alkohole

Damit waren Diethylether und Methanol ausdrücklich für den Einsatz im Anlagenkomplex zugelassen und waren damit typische gefährliche Stoffe. Ihr Vorhandensein war damit auch nach Auffassung der Genehmigungsbehörde vorgesehen.

Diethylether ist eine hochentzündliche Flüssigkeit und hätte dementsprechend bei der Einstufung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung 2005 berücksichtigt werden müssen. Die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung 2005 für hochentzündliche Stoffe lagen bei 10 Tonnen bzw. 50 Tonnen.

Methanol ist eine Substanz, die als giftig eingestuft wurde. Auch sie hätte bei der Einstufung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung 2005 berücksichtigt werden müssen. Die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung 2005 für giftige Stoffe lagen bei 50 Tonnen bzw. 200 Tonnen.

In der Anlage waren zur Aufnahme von gefährlichen Abfällen Behältnisse mit einer Kapazität von insgesamt 610 t vorhanden. Das vorgesehene Vorhandensein sowohl von Diethylether wie auch von Methanol allein war ausreichend, die oberen Mengenschwellen der Störfall-Verordnung jeweils zu überschreiten.

Angesichts

- der klaren Bestimmungen der Störfall-Verordnung,
- der Erkenntnisse, die sich aus dem Leitfaden KAS-25 ergaben,
- wie auch aus der damaligen Genehmigungslage

fiel der Anlagenkomplex des Unternehmens Organo Fluid GmbH Dr. Wolfgang Koczott unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und der Seveso-II-Richtlinie. Gerade aus dem vorgesehenen Vorhandensein von Diethylether und Methanol hätte sich die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung und der Seveso-II-Richtlinie aufdrängen müssen.

Salzböden, den 4.10.2017



Dipl. Ing. Peter Gebhardt